

§ 9 GenIG

GenIG - Genossenschaftsinsolvenzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1) Die Genossenschafter können die genehmigte Beitragsberechnung durch Rekurs anfechten.
2. (2) Infolge der Erhebung des Rekurses kann die Aufschiebung der Exekution angeordnet werden.

In Kraft seit 01.08.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at